



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

RECHTSFORMWAHL UND STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

**Existenz 2014,
KU'KO Rosenheim am 22.03.2014**

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Rechtsformwahl und steuerliche Rahmenbedingungen

1. Arten der Gewinnermittlung
2. Vergleich der Rechtsformen
 - a. Einzelunternehmen
 - b. Personengesellschaften
 - c. Kapitalgesellschaften
3. Auswahlkriterien der passenden Rechtsform

1. Arten der Gewinnermittlung

Arten der Gewinnermittlung

Arten der Gewinnermittlung

Einnahmenüberschussrechnung

- Berechnung:
 - Betriebseinnahmen
 - – Betriebsausgaben
 - = Gewinn
- Zufluss/Abfluss-Prinzip
 - Ausnahme: Abschreibungen
- Vorteil:
 - geringerer Aufwand
- Nachteil:
 - periodische Verschiebungen
 - Geringe betriebswirtschaftliche Aussagekraft

Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)

- Berechnung:
 - Eigenkapital zum 31.12.
 - – Eigenkapital zum 01.01.
 - + Entnahmen
 - – Einlagen
 - = Gewinn
- Vorteil:
 - periodengerechte Erfassung
- Nachteil:
 - höherer Aufwand
 - Eröffnungsbilanz

Handelsrechtliche Buchführungspflicht

Arten der Gewinnermittlung

- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen
- Folge:** Aufstellung einer Handelsbilanz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten
- Kraft Rechtsform sind eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) immer buchführungspflichtig
- Auch ein Freiberufler mit Rechtsform einer GmbH unterliegt der Buchführungspflicht

Ausnahmen:

- Einzelkaufmann mit Umsatz bis € 500.000 oder Gewinn bis € 50.000
- Keine Buchführungspflicht bei Freiberuflern

Offenlegungspflichten im Bundesanzeiger

Arten der Gewinnermittlung

- Offenlegungspflicht bis zum Wirtschaftsjahresende des Folgejahres ist zu beachten
 - ▣ Alternativ ist bei Kleinstkapitalgesellschaften auch eine Hinterlegung möglich
 - bis € 700.000 Umsatz
 - bis € 350.000 Bilanzsumme
 - bis durchschnittlich zehn Mitarbeiter

Zwei der drei Merkmale dürfen dabei nicht überschritten werden

Steuerliche Buchführungspflicht

Arten der Gewinnermittlung

- Wer nach HGB zur Buchführung verpflichtet ist
- Auch wer kein Kaufmann ist, wenn die Umsätze € 500.000 oder der Gewinn € 50.000 übersteigen
 - Keine Buchführungspflicht bei Freiberuflern

Folgen: Erstellung einer Steuerbilanz und elektronische Übermittlung als E-Bilanz an das Finanzamt

Allgemeine Abgabefrist:

- Elektronische Abgabe aller Steuererklärungen (und sofern buchführungspflichtig: E-Bilanz) bis 31.05. des Folgejahres
 - Abgabe über Steuerberater bis 31.12. des Folgejahres

2.

Vergleich der Rechtsformen

Relevante Rechtsformen - Überblick

Vergleich der Rechtsformen

Einzel-
unter-
nehmen

Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften

GbR

OHG

KG

GmbH &
Co. KG

GmbH

UG
(haftungs-
beschränkt)

AG

Einzelunternehmen (1)

Vergleich der Rechtsformen

- Gründungsvoraussetzungen
 - 1 Gründer
 - Kein Mindestkapital notwendig
 - Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
 - Anmeldung im Handelsregister möglich, aber nicht verpflichtend
 - Gründungskosten: niedrig

Einzelunternehmen (2)

Vergleich der Rechtsformen

- Geschäftsführung
 - ▣ Alleinentscheidung des Gründers
- Haftung
 - ▣ Unbeschränkt mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen
- Vollmachten
 - ▣ Bestellung von Prokuristen nur möglich bei Eintragung ins Handelsregister

Einzelunternehmen (3)

Vergleich der Rechtsformen

- Steuerliche Pflichten
 - Elektronische Abgabe der (USt-,) (GewSt-,) und ESt-Erklärung(en) bis 31.05. des Folgejahrs
- Besteuerung des Gewinns
 - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz im Zeitpunkt der Gewinnentstehung
 - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
 - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
 - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
 - Anrechnung mit dem 3,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrags (begrenzt auf die tatsächlich zu bezahlende Gewerbesteuer)
 - Vollständige Anrechnung bei einem Hebesatz bis maximal 380 %.
 - Der Hebesatz in Rosenheim beträgt 400 %
- Beendigung des Unternehmens
 - Aufgabe, Insolvenz oder Tod des Gründers

Folge: Schlussbilanz

Personengesellschaften – Überblick

Vergleich der Rechtsformen

Alle Gründer sind gleichberechtigt:

□ GbR

BGB

- Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

□ OHG

HGB

- Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

Personengesellschaften – (1)

Vergleich der Rechtsformen

- Gründungsvoraussetzungen
 - Mindestens 2 Gründer
 - Schriftlicher Vertrag keine Voraussetzung, aber empfehlenswert
 - Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
 - Anmeldung im Handelsregister (Ausnahme: GbR)
- Geschäftsführung
 - Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gründer, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
 - Einstimmigkeitsgebot
- Haftung
 - Gesamtschuldnerische Haftung mit Betriebs- und Privatvermögen

Personengesellschaften – (2)

Vergleich der Rechtsformen

- Steuerliche Pflichten
 - Wie beim Einzelunternehmen
 - Zusätzlich Abgabe einer Feststellungserklärung in der Gewinn auf die Beteiligten einheitlich und gesondert festgestellt wird
- Besteuerung des Gewinns
 - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz
 - Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben
 - Evtl. Sonderbilanzen und/oder Ergänzungsbilanzen
 - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
 - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
 - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
- Beendigung des Unternehmens
 - Liquidation
 - Insolvenz
 - Aufgabe

Personengesellschaften - OHG

Vergleich der Rechtsformen

Unterschied zur GbR

- Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
- Einzelgeschäftsführung und -vertretungsmacht jedes Gesellschafters, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
- Höhere Gründungskosten als GbR (wegen Handelsregister)
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

Personengesellschaften – Überblick

Vergleich der Rechtsformen

Haftung der Gründer ist unterschiedlich

□ KG

HGB

- Komplementär = Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- Kommanditist = Investor oder Gründer 2 (Haftung mit Einlage)

HGB □ GmbH & Co. KG

- Komplementär = GmbH (Haftung mit Stammkapital; Geschäftsführung)
- Kommanditist = Gründer 1 (Haftung mit Einlage)

- Mehrere Kommanditisten oder Komplementäre sind möglich

Personengesellschaften - KG

Vergleich der Rechtsformen

Unterschiede zur GbR

- Eintragung ins Handelsregister verpflichtend bei Handelsgewerbe
 - ▣ Haftungsbeschränkung der Kommanditisten erst ab Eintragung
- Aufteilung in einen oder mehrere Komplementäre (Vollhafter) und einen oder mehrere Kommanditisten (Teilhafter)
- Wenn Komplementär eine natürliche Person ist, besteht keine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

Personengesellschaften – GmbH & Co. KG

Vergleich der Rechtsformen

Unterschiede zur KG

- GmbH ist Komplementär
 - Damit faktisch keine unbeschränkte Haftung, da GmbH nur mit ihrem Stammkapital haftet
- GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, die im HGB jedoch wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird
 - Damit auch Verpflichtung zur Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses
- Erstellung von **mindestens** zwei Bilanzen für
 - GmbH & Co. KG
 - Verwaltungs-GmbH

Kapitalgesellschaften - Überblick

Vergleich der Rechtsformen

Kapitalgesellschaften

GmbH

UG
(haftungs-
beschränkt)

AG

Kapitalgesellschaften – GmbH (1)

Vergleich der Rechtsformen

- Gründungsvoraussetzungen
 - Mindestens 1 Gründer
 - Notariell beurkundeter Gründungsvertrag (Mindestinhalt gesetzlich geregelt)
 - Gewerbeanmeldung
 - Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
 - Stammkapital mindestens € 25.000
 - Davon sind mindestens € 12.500 bei Bargründung einzuzahlen
 - Bei Sachgründung ist der volle Betrag einzuzahlen

Kapitalgesellschaften – GmbH (2)

Vergleich der Rechtsformen

- Organe
 - ▣ Gesellschafter
 - ▣ Geschäftsführer
- Rechtliche Haftung
 - ▣ Jeder Gesellschafter mit dem Geschäftsanteil vom Stammkapital
 - Haftungsbeschränkung erst ab Eintragung ins Handelsregister
 - ▣ Gesellschafter haben keine Nachschusspflicht
 - ▣ Eventuell erweiterte Geschäftsführerhaftung

Kapitalgesellschaften – GmbH (3)

Vergleich der Rechtsformen

- Steuerliche Pflichten
 - Elektronische Abgabe der E-Bilanz sowie der (USt-,) KSt- und GewSt-Erklärung
- Besteuerung des Gewinns auf Ebene der GmbH
 - Körperschaftsteuerpflichtig
 - 15 % + Solidaritätszuschlag
 - Gewerbesteuerpflichtig ohne persönlichen Freibetrag und ohne Anrechnung auf persönliche Steuern
 - ca. 13 – 15 % je nach Hebesatz der Gemeinde

Kapitalgesellschaften – GmbH (4)

Vergleich der Rechtsformen

- Besteuerung der Gewinne auf Gesellschafterebene erst bei Ausschüttung aus der GmbH
 - Grundsätzlich gilt:
 - 25 % Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag, kein Abzug von Werbungskosten möglich
 - Gesellschafter zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die GmbH tätig
 - Option zum Teileinkünfteverfahren möglich → 60 % der Einkünfte sind steuerpflichtig, aber Abzug von Werbungskosten ist möglich
 - Dann Versteuerung zum persönlichem Tarif
- Beendigung des Unternehmens
 - Liquidation
 - Insolvenz

Kapitalgesellschaften – UG (haftungsbeschränkt)

Vergleich der Rechtsformen

Unterschiede zur GmbH

- Mindeststammkapital € 1 – In der Praxis € 500 - € 1000, um die Gründungskosten zu decken → sonst Überschuldung
- Keine Sachgründung möglich
- Gesetzliche Rücklage → Jährlich 25 % des Gewinns bis zur Umwandlung in eine GmbH
- Bei Umwandlung in GmbH
 - Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer, wenn Kapitalerhöhung aus Rücklagen stattfindet

Kapitalgesellschaften - AG

Vergleich der Rechtsformen

Unterschiede zur GmbH

- Grundkapital mindestens € 50.000
- Umfangreichste Formalitäten und höchste Gründungskosten im Vergleich
- Gründung einer Einpersonen-AG zulässig
- Organe der AG
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Hauptversammlung
- Bei Existenzgründung eher unüblich

3.

Auswahl der passenden Rechtsform

Kriterienkatalog zur Rechtsformwahl

Auswahl der passenden Rechtsform

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte sind grundsätzlich gegeneinander abzuwägen

- Bürokratische Hürden und Gründungsaufwand
 - Trennung von Unternehmen und Privatperson
 - Persönliche Haftung des Gründers
 - Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten
 - Private und betriebliche Steuerbelastung
 - Möglichkeiten zur externen Kapitalbeschaffung und Bonität
 - Hürden bei der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit oder dem Ausscheiden von Gesellschaftern
-
- Pauschale Empfehlung für bestimmte Rechtsform nicht möglich
- Frühe und durchdachte Entscheidung der Rechtsform sehr wichtig
- Wechsel der Rechtsform möglich, aber
 - aufwendig und mit steuerlichem Gefahrenpotenzial

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

**Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de